

Stadt Landau in der Pfalz
BEBAUUNGSPLAN „C 10 A“
- Neuaufstellung II -

mit integrierten gestalterischen Festsetzungen gem. § 88 LBauO

Gebiet in der Gemarkung Landau und Nußdorf, südlich eines Teilstücks der Neustadter Straße -B 272-, westlich der Eisenbahnlinie Karlsruhe - Neustadt, nördlich der August-Croissant-Straße, östlich und teilweise westlich der Hainbachstraße - B 38-

SATZUNGSFASSUNG VOM 24. OKTOBER 2003

BEBAUUNGSPLAN C 10A – NEUAUFSTELLUNG II
(TEIL B – TEXTTEIL)
DER STADT LANDAU IN DER PFALZ

Stadtverwaltung Landau in der Pfalz
Stadtbauamt
Abteilung Stadtplanung und Stadtentwicklung
BEARBEITER: HERR KLEEMANN

Planungsbüro PISKE
In der Mörschgewanne 34
67065 Ludwigshafen
BEARBEITER: HERR VILLINGER

Für den städtebaulich-immissionsschutzrechtlichen Teil in Zusammenarbeit mit:

IBK – Ingenieur- und Beratungsbüro
Dipl.-Ing. Guido Kohnen, Freier Stadtplaner und Beratender Ingenieur
Herrenstraße 7
67251 Freinsheim
BEARBEITER: HERR KOHNEN

I.	Bauplanungsrechtliche Festsetzungen (BauGB)	2
1.	Art der baulichen Nutzung (§ 9 I 1 BauGB).....	2
2.	Maß der baulichen Nutzung (§ 9 I 1 BauGB).....	4
3.	Zahl der Wohneinheiten je Wohngebäude (§ 9 I 6 BauGB)	4
4.	Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 I 11 BauGB).....	4
5.	Maßnahmen zum Schutz des Bodens (§ 9 I 20 BauGB).....	5
6.	Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu Treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen (§ 9 I 24 BauGB)	5
7.	Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 I 25 BauGB)	6
II.	Bauordnungsrechtliche/gestalterische Festsetzungen (LBauO)	6
	Gestaltung von Werbeanlagen (§ 88 I 2 LBauO)	6
III.	Grundsätze zur Ausgestaltung von Ausgleichsmaßnahmen gem. Anlage zu § 2 III der Satzung der Stadt Landau in der Pfalz zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach § 135 c BauGB i.V.m. § 8a I BNatSchG	

I. BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (BAUGB)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 I 1 BauGB)

Neben den in der Planzeichnung getroffenen Festsetzungen werden folgende textliche Festsetzungen getroffen:

1.1 Anforderungen an die Betriebseigenschaften (§ 1 IV BauNVO)

Es sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren Schallemissionen die in der Planzeichnung festgesetzten immissionswirksamen, flächenbezogenen Schalleistungspegel (IFSP, zulässige immissionswirksame Schallabstrahlung pro Quadrat) nicht überschreiten.

Betriebe und Anlagen sind auch dann zulässig, wenn der Beurteilungspegel (L_r) der Betriebsgeräusche der Anlage oder des Betriebs das dem Betriebsgrundstück zugeordnete Immissionskontingent ($IK_{\text{zulässig}}$) an den maßgeblichen Immissionsorten nicht überschreitet, d.h. $L_r \leq IK_{\text{zulässig}}$.

Betriebe und Anlagen sind ausnahmsweise auch dann zulässig, wenn der Beurteilungspegel (L_r) der Betriebsgeräusche der Anlage oder des Betriebs an den maßgeblichen Immissionsorten am Tag (6.00 - 22.00 Uhr) ≤ 40 dB(A) und in der Nacht (22.00 - 6.00 Uhr) ≤ 25 dB(A) ist.

$IK_{\text{zulässig}}$: Ausgehend von dem IFSP für das Betriebsgrundstück berechnet sich das zulässige Immissionskontingent an den maßgeblichen Immissionsorten entsprechend den Vorschriften der VDI-Richtlinie 2714 '*Schallausbreitung im Freien*' vom Januar 1988 mit einer Emissionsorthöhe von 3 m und einer Mittenfrequenz von 500Hz

L_r : Beurteilungspegel der Betriebsgeräusche der Anlage oder des Betriebs entsprechend den Vorschriften der '*Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)*' vom 26. August 1998.

Die Einhaltung der immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel entbindet nicht von der Pflicht weitergehender Lärminderungsmaßnahmen entsprechend dem Stand der Technik gemäß den Bestimmungen der TA Lärm.

1.1.1 Ausnahmsweise Regelungen für bestehende Nutzungen

Im Rahmen bestehender Nutzungen sind bauliche und sonstige Vorhaben unter der Voraussetzung, dass durch diese die bereits auf dem Grundstück vorhandene und nach dem Bebauungsplan an sich nicht zulässige immissionswirksam abgestrahlte Schallemission nicht erhöht wird, ausnahmsweise zulässig. Die immissionswirksame Schallemission des Vorha-

bens muss dann um mindestens 10 dB(A) unter den in der Planzeichnung festgesetzten Werten liegen.

1.2 Ausschluss von Nutzungen (§ 1 V i.V.m. § 1 IX BauNVO)

1.2.1 Einzelhandel

Einzelhandelsbetriebe mit den folgenden Sortimenten sind unzulässig:

- Lebensmittel (ohne Getränke),
- Drogerie- und Kosmetikartikel, Sanitärbedarf
- Baby- und Kinderartikel,
- Bekleidung, Lederwaren und Schuhe,
- Elektrobedarf, Beleuchtung, Elektrogeräte, Unterhaltungselektronik, Tonträger
- Büromaschinen und Computer, Organisationsmittel
- Haus- und Küchengeräte
- Haushaltsartikel, Glas, Porzellan, Keramik
- Uhren und Schmuck
- Foto und Optik
- Sportartikel
- Schreibwaren, Papier, Bücher
- Spielwaren.

1.2.2 Vergnügungsstätten

Vergnügungsstätten sind unzulässig.

1.2.3 Tierhaltung

Eine gewerbliche oder landwirtschaftliche Tierhaltung ist unzulässig.

1.2.4 Wohnnutzung

In den Gebieten GE1.1, GE2.1, GE3.1, GEe4.1 und GEe5.1 sowie in allen Industriegebieten sind Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, auch nicht ausnahmsweise zulässig.

1.2.5 Änderungen und Erneuerungen vorhandener Nutzungen

Änderungen und Erneuerungen von Wohngebäuden, Wohnungen und Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäuden, die entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes unzulässig wären, sind gemäß § 1 (10) BauNVO ausnahmsweise zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 I 1 BauGB)

Neben den in der Planzeichnung getroffenen Festsetzungen werden folgende textliche Festsetzungen getroffen:

2.1 Überschreitung der Grundflächenzahl

Die im Plan festgesetzte Grundflächenzahl darf ausnahmsweise bis zu einem Wert von 1,0 überschritten werden, wenn dies bodenschutz- oder wasserrechtlich erforderlich ist.

2.2 Höhe baulicher Anlagen

GE1.1, GE1.2, GE2.1, GE2.2

In den Teilbereichen GE1.1, GE1.2., GE2.1, GE2.2 darf die Höhe baulicher Anlagen, definiert über den höchstgelegenen Punkt der Dachhaut, 154,00 m ü.N.N. nicht überschreiten, wobei die Höhe der baulichen Anlagen selbst, gemessen ab der Unterkante Bodenplatte bis zum höchsten Punkt der Dachhaut, maximal 13,50 m und die Ansichtsflächen der baulichen Anlagen auf keiner Seite mehr als 11,50 m hoch sein dürfen.

Übrige Baugebiete

Für die übrigen Baugebiete des Bebauungsplanes wird festgesetzt, daß die Höhe baulicher Anlagen, bezogen auf die Fahrbahnoberkante der Achse der erschließenden Straße in Grundstücksmitte und dem höchsten Punkt der Dachhaut, maximal 13,50 m betragen darf.

Ausnahmsweise Festsetzung für die Baugebiete Gle1, Gle2

Für die Gebiete Gle1 und Gle2 wird festgesetzt, daß, soweit für zulässige Anlagen aus besonderen betrieblichen Gründen Sonderbauwerke und –bauteile mit größerer Höhe (z.B. Abgas- und Abluftanlagen) erforderlich sind, für diese Teile ausnahmsweise eine Überschreitung der festgesetzten Höhen zugelassen werden kann. Die Sonderbauteile oder –bauwerke müssen den übrigen Baukörpern in ihrer Masse deutlich untergeordnet sein.

3. Zahl der Wohnungen je Wohngebäude (§ 9 I 6 BauGB)

In den Gewerbegebieten GE 1.2, GE 2.2, GE 3.2, GEe 4.2, GEe 4.3 und GEe 5.2 wird die Zahl der Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter je Wohngebäude auf maximal zwei begrenzt.

4. Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 I 11 BauGB)

Im Gewerbegebiet GE 2.1 ist je Baugrundstück nur eine Zufahrt zum Rodenweg in einer Breite von maximal 6 m zulässig.

5. Maßnahmen zum Schutz des Bodens (§ 9 I 20 BauGB)

Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind dauerhaft zu versiegeln bzw. in versiegeltem Zustand zu halten.

6. Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i.S. des BImSchG sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen (§ 9 I 24 BauGB)

6.1 Schutz vor Gewerbelärm

Auf der in der Planzeichnung festgesetzten Fläche im Gebiet MI sind keine Fenster von Aufenthaltsräumen von Wohnungen, von Übernachtungsräumen von Beherbergungsstätten, von Unterrichtsräumen, von Praxisräumen, von Büroräumen und von ähnlichen Nutzungen zulässig.

6.2 Schutz vor Verkehrslärm

Auf der in der Planzeichnung festgesetzten Fläche in den Gebieten GE1.1 und GE1.2 haben beim Neubau bzw. bei wesentlichen Änderungs- und Modernisierungsmaßnahmen die Außenbauteile von schutzwürdigen Aufenthaltsräumen an der Nord-, Süd- und Westfassade mindestens die folgenden Luftschalldämm-Maße einzuhalten:

Teilfläche	Erforderliches Luftschalldämm-Maß der Außenbauteile für Aufenthaltsräume von Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und ähnliche	
	Büroräume und ähnliche*	
	(dB)	(dB)
A	45	40
B	40	35

* An Außenbauteilen von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm auf Grund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeit nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.

Für diejenigen Aufenthaltsräume, die ausschließlich Fenster an der Nord-, Süd- und Westfassade haben, sind zusätzlich schalldämmte Lüftungseinrichtungen einzubauen. Die Schalldämmung dieser Lüftungseinrichtungen ist bei der Ermittlung des Schalldämm-Maßes der Außenbauteile zu berücksichtigen.

- 7. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 I 25 BauGB)**
- 7.1 In den Gewerbegebieten GE2.1 und GE2.2 sind mindestens 15 % und in den übrigen Baugebieten des Bebauungsplanes mindestens 12 % der privaten Grundstücksflächen mit Gehölzen zu bepflanzen. Diese sind dauerhaft zu pflegen. Dabei sind je 100 m² Pflanzfläche ein Baum und 20 Sträucher zu pflanzen. Bei den Baumpflanzungen sind Bäume I. oder II. Ordnung mit mindestens mittlerer Qualität zu verwenden. Die Pflanzungen sind zunächst auf den zeichnerisch festgesetzten Flächen vorzunehmen. Besteht darüber hinaus nach dieser Festsetzung weiterer Pflanzbedarf, sind solche Pflanzungen auf einem mindestens 3,00 m breiten Pflanzstreifen entlang des öffentlichen Straßenraumes vorzunehmen. Im übrigen gelten die Grundsätze zur Ausgestaltung von Ausgleichsmaßnahmen, Kapitel 1.2 und Kapitel 6 der Anlage zu § 2 III der Satzung über Kostenerstattungsbeträge der Stadt Landau in der Pfalz.
- 7.2 Private Stellplätze sind bei einreihiger Anordnung je vier Stellplätze und bei zweireihiger Anordnung je acht Stellplätze mit mindestens einem Laubbaum von mindestens mittlerer Qualität zu begrünen. Diese Festsetzung ist - außer in den neuen Gewerbegebieten GE2.1 und GE2.2 - auf die Festsetzung 7.1 anrechenbar. Im übrigen gelten die Grundsätze zur Ausgestaltung von Ausgleichsmaßnahmen, Kapitel 1.2 und Kapitel 6 der Anlage zu § 2 III der Satzung über Kostenerstattungsbeträge der Stadt Landau in der Pfalz.
- 7.3 Im Plangebiet vorhandene Bäume, die den Pflanzlisten nach Kapitel 6 der Anlage zu § 2 III der Satzung über Kostenerstattungsbeträge entsprechen, sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Der Erhalt solcher Bäume kann auf die Festsetzungen Nrn. 7.1 und 7.2 angerechnet werden.
- 7.4 Die Festsetzungen Nrn. 7.1, 7.2 und 7.3 sind ausnahmsweise nicht anzuwenden, wenn eine weitergehende Versiegelung der Grundstücksflächen bodenschutz- oder wasserrechtlich erforderlich ist.
- 7.5 Die Festsetzungen Nrn. 7.1, 7.2 und 7.3 sind nicht anzuwenden innerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz des Bodens gemäß Festsetzung Nr. 5.
- 7.6 Auf der als Grünfläche mit besonderer Zweckbestimmung „Verkehrsgrün“ festgesetzten Fläche sind im Mittel je 15,0 m Straßenlänge ein Laubbaum mit mindestens mittlerer Qualität zu pflanzen und die übrigen Flächen grünordnerisch anzulegen und dauerhaft zu pflegen. Die Lage der Baumpflanzungen sind im Hinblick auf vorhandene unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen mit den jeweiligen Trägern dieser Anlagen abzustimmen. Im übrigen gelten die Grundsätze zur Ausgestaltung von Ausgleichs-

maßnahmen, Kapitel 1.1 und Kapitel 6 der Anlage zu § 2 III der Satzung über Kostenerstattungsbeiträge der Stadt Landau in der Pfalz.

- 7.7 Die als Grünfläche mit besonderer Zweckbestimmung „Verkehrsgrün“ festgesetzte Fläche darf je angrenzendem Baugrundstück in einer Breite von maximal je 6 m für Zufahrten unterbrochen werden (vgl. Festsetzung 4).
- 7.8 Nicht transparente Einfriedungen sind zum öffentlichen Straßenraum hin zu begrünen. Die Begrünung hat durch Heckenpflanzung oder mit selbstklimmenden Arten zu erfolgen und ist dauerhaft zu erhalten. Im übrigen gelten die Grundsätze zur Ausgestaltung von Ausgleichsmaßnahmen, Kapitel 3.1 und Kapitel 6 der Anlage zu § 2 III der Satzung über Kostenerstattungsbeiträge der Stadt Landau in der Pfalz.
- 7.9 Fassaden von Gebäuden und Bauteilen, deren Bauantrag nach Rechtskraft des Bebauungsplanes eingereicht wird und die eine Grundfläche von mehr als 600 m² haben, sind zu begrünen. Die Begrünung ist dauerhaft zu pflegen. Im übrigen gelten die Grundsätze zur Ausgestaltung von Ausgleichsmaßnahmen, Kapitel 3.1 und Kapitel 6 der Anlage zu § 2 III der Satzung über Kostenerstattungsbeiträge der Stadt Landau in der Pfalz.
- 7.10 Dächer von Gebäuden und Bauteilen, deren Bauantrag nach Rechtskraft des Bebauungsplanes eingereicht wird, sind zu mindestens 70 % mit einer mindestens extensiven Dachflächenbegrünung mit einer Substratstärke von mindestens 7 cm zu begrünen. Die Begrünungsverpflichtung gilt nicht bei Umbauten oder Umnutzungen bestehender Gebäude.

II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (LBauO)

Gestaltung von Werbeanlagen (§ 88 Abs. 1 LBauO)

1. Allgemeine Regelungen

Die an der Gebäudefassade angebrachten Werbeanlagen dürfen die Dachtraufe bzw. die Oberkante der Flachdach-Attika des jeweiligen Gebäudes nicht überschreiten. Die Bestimmungen des Straßenrechts und des Straßenverkehrsrechts bleiben von diesen Festsetzungen unberührt.

Werbeanlagen außerhalb als an der Stätte der Leistung, die vom öffentlichen Straßenraum aus wahrnehmbar sind, dürfen nur in einer solchen Anzahl und Lage errichtet werden, dass in einem Umkreis von 50 m jeweils maximal drei Werbeanlagen zulässig sind.

Höhenbezugspunkt ist die Achse der erschließenden Straße in der Grundstücksmitte.

Werbeanlagen sind nur in den nachfolgend beschriebenen Ausführungen zulässig:

2. Flachtransparente oder Einzelbuchstaben-Schriftzüge an der Gebäudefassade

Maximal 25 % einer Ansichtsfassade eines Gebäudes, jedoch insgesamt nicht mehr als 50 % einer Gesamt-Gebäudefassade, dürfen mit Flachtransparenten oder Einzelbuchstaben-Schriftzügen bedeckt sein.

3. Senkrechte Fahnentransparente oder Einzelbuchstaben-Schriftzüge in Form eines Auslegers an der Gebäudefassade

Senkrechte Fahnentransparente und Einzelbuchstaben-Schriftzüge dürfen eine Auskragung vor der Wand von 1,50 m und eine Höhe von 3,00 m nicht überschreiten.

4. Freistehende Werbeanlagen

Freistehende Werbeanlagen dürfen bis zu vier Ansichtsflächen aufweisen, wobei die Größe jeder Ansichtsfläche 10,00 m² nicht überschreiten und jede Ansichtsfläche maximal 3,50 m breit sein darf. Freistehende Werbeanlagen dürfen eine Höhe von 7,50 m nicht überschreiten.

**III.
Anlage
zu § 2 Abs. 3
der Satzung der Stadt Landau in der Pfalz zur Erhebung von Kostenerstattungsbe-
trägen nach § 135 c BauGB i. V. m. § 8a Abs. 1 BNatSchG:**

Grundsätze für die Ausgestaltung von Ausgleichsmaßnahmen

Die Erläuterungen der Grundsätze sind integraler Bestandteil der hier aufgeführten Grundsätze und damit auch Bestandteil der Satzung.

1. Anpflanzung / Aussaat von standortheimischen Gehölzen, Kräutern und Gräsern

1.1 Anpflanzung von Einzelbäumen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellen der Vegetationstragschicht nach DIN 18915 und der Pflanzgrube gemäß DIN 18916,
- Bei Baumaßnahmen Berücksichtigung der DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen",
- Anpflanzung von Hochstamm-bäumen mit einem Stammumfang der Sortierung 12/14 (geringe Qualität), 14/16 (mittlere Qualität), 18/20 (hohe Qualität),
- Offenhaltung einer Baumscheibe von mindestens 4 m²,
- Verankerung der Bäume und Schutz vor Beschädigungen sowie Sicherung der Baumscheibe gegen Überfahung,
- Bei Pflanzmaßnahmen im Straßenraum und auf Kfz-Stellflächen sind die erforderlichen Baumscheiben mit krautiger Vegetation zu bepflanzen,
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 bis 4 Jahre.

Erläuterung:

Die Baumqualitäten – gering, mittel, hoch – berücksichtigen, daß jüngere (also kleinere) Pflanzen der Erfahrung nach besser anwachsen und in Ihrem Wachstum bereits nach wenigen Jahren die Größe der zunächst stärkeren Baumqualitäten eingeholt haben. Starke Qualitäten sollten z. B. vorwiegend in städtebaulich exponierten Situationen gepflanzt werden, schwächere Qualitäten z. B. auf weniger exponierten Standorten. Da stärkere Qualitäten i. d. R. eine längere Zeit zum Anwachsen benötigen, sollte die Entwicklungspflege auf vier Jahre ausgedehnt werden. Die Offenhaltung einer mindestens 4 m² großen Baumscheibe (wegen Atmung und Bodenleben) hat sich insbesondere im Siedlungsbereich bewährt.

1.2 Anpflanzung von Gehölzen, freiwachsenden Hecken und Waldmänteln

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915,
- Bei Baumaßnahmen Berücksichtigung der DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen",
- Anpflanzung von Bäumen I. Ordnung, Stammumfang der Sortierung 12/14 (geringe Qualität), 14/16 bzw. 16/18 (mittlere Qualität), 18/20 (hohe Qualität), Anpflanzung von Bäumen II. Ordnung, Stammumfang der Sortierung 10/12 bzw. 12/14 (geringe Qualität) und 14/16 bzw. 16/18 (mittlere Qualität),
- Anpflanzung von zweimal verpflanzten Sträuchern je nach Art in der Sortierung 60/80, 80/100 oder 100/150 hoch, in Gruppen, Pflanzabstand 1,50 m,
- Verankerung der Gehölze und Erstellung von Schutzeinrichtungen,
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 bis 4 Jahre;

Erläuterung:

Die Pflanzenanordnung sollte im Bedarfsfall über ein Pflanzraster genau definiert werden. Die Pflanzdichte bei Bäumen wird im Bebauungsplan festgesetzt.

1.3 Anlage standortgerechter Wälder

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915,
- Aufforstung mit standortgerechten Arten,
- 3.500 Stück je ha, Pflanzen 3-5 jährig, Höhe 80-120 cm,
- Erstellung von Schutzeinrichtungen, insbesondere gegen Windbruch und gegen Wildverbiß,
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre.

1.4 Schaffung von Streuobstwiesen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915,
- Anpflanzung von standortangepaßten und bewährten Obstgehölzen (vgl. Kap. 6) und Befestigung der Bäume,
- Anpflanzung von Obstbäumen der Sortierung 10/12,
- Einsaat Gras-/Kräutermischung,
- Maßnahmen zur Aushagerung des Standorts, z. B. Verzicht auf Düngung und Pestizideinsatz,
- Erstellung von Schutzeinrichtungen, insbesondere gegen Windbruch und gegen Wildverbiß,
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 bis 4 Jahre.

Erläuterung:

Zur Bewahrung der traditionellen Kulturlandschaft und der traditionellen Obstgehölze, sollen diese standortangepaßten und bewährten Arten bevorzugt Verwendung finden. Ein Pflanzraster von 10 x 10 m ist üblich. Zur Entwicklung der Artenvielfalt soll der Standort ausgehagert werden. Hierzu dient der Verzicht auf chemische und mineralische Stoffe ebenso wie eine entsprechende Bewirtschaftung: einschürige Mahd (einmal jährlich) nach dem 15. Juni (Blütehöhepunkt) sowie Abtransport des Mähguts. Das Mähgut soll möglichst landwirtschaftlich (als Viehfutter) genutzt werden.

1.5 Anlage von naturnahen Wiesen und Krautsäumen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915,
- Suche nach magerem Standort bzw. Ausmagerung des Oberbodens,
- Einsaat von Wiesengräsern und -kräutern, möglichst aus autochthonem Saatgut,
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre.

Erläuterung:

Zur Entwicklung der Artenvielfalt sollte für die Maßnahme grundsätzlich ein magerer Standort ausgewählt werden. Gegebenenfalls sollte der Standort durch geeignete Maßnahmen ausgehagert werden: großflächige Sandeinmischung in den Boden, Abtransport des Mähguts, Verzicht auf chemische und mineralische Stoffe. Zur Gewinnung autochthoner Vegetation könnte das Mähgut von anderen Stellen des gleichen Naturraums aufgebracht und eingearbeitet werden; dies dient dem Samentransfer.

2 Schaffung und Renaturierung von Wasserflächen

2.1 Herstellung von Stillgewässern

- Aushub und Einbau bzw. Abfuhr des anstehenden Bodens,
- ggf. Abdichtung des Untergrundes,
- Sicherung eines 5,0 m breiten Gewässerrandstreifens, Untersagung des Einsatzes von chemischen Stoffen,
- Anpflanzung standortangepaßter, bewährter Pflanzen (vgl. Kapitel 6),
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 bis 4 Jahre.

Erläuterung:

In Landau besteht noch wenig Erfahrung mit der Herstellung von Stillgewässern als Ausgleichsmaßnahme. Standortgerechte Pflanzen aus dem selben Naturraum können z. B. durch Samentransfer gewonnen werden.

2.2 Renaturierung von Still- und Fließgewässern

- Offenlegung und Rückbau von technischen Ufer- und Sohlbefestigungen, gegebenenfalls fachgerechte Entsorgung unter Berücksichtigung der abfallrechtlichen Richtlinien,
- Gestaltung der Ufer und Einbau natürlicher Baustoffe unter Berücksichtigung ingenieurbiologischer Vorgaben,
- Sicherung eines 5,0 m breiten Gewässerrandstreifens, Untersagung des Einsatzes von chemischen Stoffen,
- Anpflanzung standortangepaßter, bewährter Pflanzen (vgl. Kap. 6),
- Entschlammung,
- die Vorgaben des Gewässerpflegeplanes der zuständigen Wasserbehörde sind zu berücksichtigen,
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 bis 4 Jahre;

Erläuterung:

In Landau besteht noch wenig Erfahrung mit der Renaturierung von Still- und Fließgewässern als Ausgleichsmaßnahme. Falls technische Sohlenbefestigungen "zurückgebaut" werden, so ist für eine fachgerechte Entsorgung des Abfalls zu sorgen. Standortgerechte Pflanzen aus dem selben Naturraum können z. B. durch Samentransfer gewonnen werden.

3 Begrünung baulicher Anlagen

3.1 Fassadenbegrünung

- Anpflanzung von Schling-, Rank- und Kletterpflanzen, die selbstklimmend sind oder die Kletterhilfen benötigen (vgl. Kap. 6),
- Auf Wänden, die auf einer Fläche von mehr als 25 m² fenster- oder türlos sind, je eine Pflanze je 2 bis 5 lfd. m,
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege 3 bis 4 Jahre;

Erläuterung:

Die Pflanzenstandorte sollen Gebäudeöffnungen berücksichtigen.

3.2 Dachbegrünung

- Extensive oder intensive Begrünung von Dachflächen, mindestens als Sedum- oder Grasmatten herzustellen,
- Die Gesamtdicke des Substrates für eine Sedum-Moos-Kraut-Begrünung beträgt mindestens 7 bis 10 cm bei Verwendung einer 2 cm starken Drainmatte. Es sind auch intensivere Begrünungen zulässig. Im Einzelfall können Abweichungen getroffen werden,
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 bis 4 Jahre.

Erläuterung:

Grundsätzlich sollten extensive Begrünungen bevorzugt werden; ihre ökologische Wertigkeit steht gegenüber einer Intensivbegrünung kaum zurück. Zudem sind sie günstiger in der Erstellung. Ein erhöhter Aufwand für Statik und Pflegekosten ist bei der Abwägung zu berücksichtigen (siehe auch Rundschreiben „Bauaufsichtliche Anforderungen an begrünte Dächer“ des MinFin. v. 08.08.90, MinBl. 1990, S. 309).

4 Entsiegelung und Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung

4.1 Entsiegelung befestigter Flächen

- Ausbau und Abfuhr wasserundurchlässiger Beläge, fachgerechte Entsorgung unter Berücksichtigung der abfallrechtlichen Richtlinien,
- Aufreißen wasserundurchlässiger Unterbauschichten,
- Einbau wasserundurchlässiger Deckschichten, z. B. wassergebundene Decke, Rasengittersteine, breittufiges Pflaster,
- Abstimmung der Entsiegelungsmaßnahme mit der unteren Wasser- und Abfallbehörde,
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr.

Erläuterung:

Falls wasserundurchlässige Beläge "zurückgebaut" werden, so ist für eine fachgerechte Entsorgung des Abfalls zu sorgen. Die gewünschten "wasserundurchlässigen Deckschichten" werden beispielhaft aufgeführt.

4.2 Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung

- Schaffung von großflächigen Versickerungsflächen, von Versickerungsgräben, Versickerungsmulden, von technischen Systemen oder kombinierten Systemen zur Niederschlagswasserversickerung,
- Rückbau/Anstau von Entwässerungsgräben, Verschließen von Drainagen,
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 bis 4 Jahre;

Erläuterung:

Die Entwicklungspflege ist zeitlich weitergehend geregelt, denn die Erfahrung zeigt, daß Mulden schnell verschlammten können und somit der Grad ihrer Funktionserfüllung abnimmt.

5 Maßnahmen zur Extensivierung der Landnutzung

5.1 Umwandlung von Acker bzw. intensivem Grünland in Acker- und Grünlandbrache

- Nutzungsaufgabe,
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre.

5.2 Umwandlung von Acker in Ruderalflur

- Gegebenenfalls Abtragen und Abtransport des Oberbodens, gegebenenfalls Abmagerung des Standorts, z. B. durch das großflächige Einarbeiten von Sand in den Boden,
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre;

Erläuterung:

Zur Entwicklung der Artenvielfalt wird ein magerer Standort bzw. die Ausmagerung des Standorts gefordert.

5.3 Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland

- Bodenvorbereitung ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens, gegebenenfalls Abmagerung des Standorts, z. B. durch das großflächige Einarbeiten von Sand in den Boden,
- Einsaat von autochthonen Wiesengräsern und -kräutern,
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre.

Erläuterung:

Zur Entwicklung der Artenvielfalt wird ein magerer Standort bzw. die Ausmagerung des Standorts gefordert.

5.4 Umwandlung von intensivem Grünland in extensiv genutztes Grünland

- Nutzungsreduzierung, z. B. Reduzierung der Beweidungsdichte in Großvieheinheit pro Hektar (GVE/ha),
- Aushagerung durch Mahd und Verwertung oder Abtransport des Mähguts,
- bei Feuchtgrünland Rückbau von Entwässerungsmaßnahmen,
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre.

Erläuterung:

Zur Entwicklung der Artenvielfalt wird ein magerer Standort bzw. die Ausmagerung des Standorts gefordert. Gräben sollten in Landau nicht an jeder Stelle verfüllt werden, da sie u. a. dem Hochwasserschutz dienen und ihr Wasservorrat zur Bewässerung in niederschlagsarmen Zeiten genutzt wird.

6 Liste geeigneter Bäume und Pflanzen für das Stadtgebiet Landaus

Abweichend von der potentiell natürlichen Vegetation haben sich in Landau weitere Arten bewährt. Die klimatische Gunstlage beförderte die Pflanzung und Nutzung insbesondere wärmeliebender Sträucher und Bäume. Diese teils jahrhundertealte Tradition soll aufrecht erhalten werden. Die speziell stadtklimaverträglichen Arten sind mit den Hinweisen „nur Innenstadtbereich“ bzw. „nur Siedlungsbereich“ versehen. Folgende naturräumliche Bereiche sind bei der Pflanzenauswahl in Landau zu unterscheiden:

- A) Stadtbereich Landau,
- B) Bereich Queichniederung und Bachniederungen,
- C) Bereich Lößriedel / Vorhügelzone / Haardttrand.

Diese Ausdifferenzierung folgt der im Landschaftsplan (1996, S. 8 ff.) dargestellten naturräumlichen Gliederung. Mit A) Stadtbereich sind die bebauten Siedlungsflächen gemeint, auf denen die typischen stadtklimatischen Effekte zu beobachten sind (erhöhte Temperatur, verringerte Verdunstungsrate, ...). Mit B) Bereich Queichniederung und Bachniederungen sind der landschaftliche Teilraum Nr. 221.3 „Queichschwemmfächer“ sowie weitere Bachniederungen gemeint. Die Bezeichnung C) Bereich Lößriedel / Vorhügelzone / Haardttrand erstreckt sich auf folgende landschaftlichen Teilräume: Nr. 22.20 „Nördliche Oberhaardt“, Nr. 221.4 „Schwegenheimer Lößplatte“, Nr. 220.21 „Südliche Oberhaardt“ und Nr. 221.24 „Offenbacher Lößplatte“.

→ Vergleiche hierzu die Karte auf der folgenden Seite

A) Stadtbereich Landau

Baumarten:

Acer campestre	Feldahorn
Acer monspessulanum	französischer Ahorn (nur Siedlungsbereich)
Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Aesculus hippocastanum	Roßkastanie (nur Siedlungsbereich)
Aesculus x carnea	rotblühende Roßkastanie (nur Siedlungsbereich)
Ailanthus altissima	Götterbaum (nur Innenstadtbereich)
Alnus cordata	italienische Erle
Alnus glutinosa	Erle
Carpinus betulus	Hainbuche
Castanea sativa	Edelkastanie
Corylus colurna	Baumhasel (nur Siedlungsbereich)
Cydonia oblonga	Quitte
Fagus sylvatica	Rotbuche
Fraxinus angustifolia	schmalblättrige Esche (nur Siedlungsbereich)
Fraxinus excelsior	Esche
Fraxinus ornus	Blumenesche (nur Siedlungsbereich)
Ginkgo biloba	Ginkgo (nur Innenstadtbereich)
Gleditsia triacanthos	Gleditschie (nur Innenstadtbereich)
Juglans nigra	Schwarznuß (nur Innenstadtbereich)
Juglans regia	Walnuß
Malus sylvestris	Wildapfel
Mespilus germanica	Mispel
Morus alba	weißer Maulbeerbaum (nur Siedlungsbereich)
Morus nigra	schwarzer Maulbeerbaum (nur Siedlungsbereich)
Ostrya carpinifolia	Hopfenbuche (nur Siedlungsbereich)
Prunus avium	Vogelkirsche
Prunus dulcis	Süßmandel
Prunus padus	Traubenkirsche
Pyrus pyraeaster	Wildbirne
Pyrus spec.	Pyrus-Sorten (z. B. P. calleryana, P. salicifolia)
Quercus cerris	Zerreiche (nur Innenstadtbereich)
Quercus frainetto	ungarische Eiche (nur Innenstadtbereich)
Quercus petraea	Traubeneiche
Quercus pubescens	Flaumeiche (nur Siedlungsbereich)
Quercus robur	Stieleiche
Quercus turneri „Pseudoturneri“	wintergrüne Eiche
Platanus x hybrida	Platane (nur Innenstadtbereich)
Robinia pseudoacacia	Robinie (nur Innenstadtbereich)
Salix spec.	einheimische Baumweiden
Sophora japonica	Schnurbaum (nur Innenstadtbereich)
Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus intermedia	schwedische Mehlbeere (nur Siedlungsbereich)
Sorbus domestica	Speierling
Sorbus torminalis	Elsbeere
Tilia cordata	Winterlinde
Tilia platyphyllos	Sommerlinde
Tilia spec.	Linden in Sorten

Straucharten:

Acer campestre	Feldahorn	ungiftig
Corylus avellana	Haselnuß	ungiftig
Cornus mas	Kornelkirsche	ungiftig
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	wenig giftig (Blätter, Früchte)
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen	stark giftig (ganze Pflanze)
Frangula alnus	Faulbaum	ungiftig
Ilex aquifolium	Stechpalme	stark giftig (ganze Pflanze)

Ligustrum vulgare	Liguster	wenig giftig (ganze Pflanze)
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche	wenig giftig (Beeren)
Prunus mahaleb	Steinweichsel	ungiftig
Prunus spinosa	Schlehe	ungiftig
Rhamnus cathartica	echter Kreuzdorn	wenig giftig (Rinde, Früchte)
Rosa canina	Heckenrose	ungiftig
Rosa gallica	Essigrose	ungiftig
Rosa glauca	Hechtrose	ungiftig
Rosa multiflora	vielblütige Rose (nur Siedlungsbereich)	ungiftig
Rosa rubiginosa	Zaunrose	ungiftig
Salix spec.	einheimische Strauchweiden	ungiftig
Sambucus nigra	schwarzer Holunder	wenig giftig (ganze Pflanze, nicht Blüten und reife Beeren)
Sambucus racemosa	roter Holunder	siehe oben
Taxus baccata	Eibe	sehr stark giftig (ganze Pflanze)
Viburnum lantana	wolliger Schneeball	wenig giftig (Rinde+Blätter)
Viburnum opulus	gemeiner Schneeball	wenig giftig (Rinde+Blätter)

B) Bereich Quechniederung und Bachniederungen

Baumarten:

Acer campestre	Feldahorn
Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Aesculus hippocastanum	Roßkastanie (nur Siedlungsbereich)
Aesculus x carnea	rotblühende Roßkastanie (nur Siedlungsbereich)
Alnus glutinosa	Erle
Carpinus betulus	Hainbuche
Cydonia oblonga	Quitte
Fagus sylvatica	Rotbuche
Fraxinus excelsior	Esche
Juglans regia	Walnuß
Malus sylvestris	Wildapfel
Mespilus germanica	Mispel
Morus alba	weißer Maulbeerbaum (nur Siedlungsbereich)
Morus nigra	schwarzer Maulbeerbaum (nur Siedlungsbereich)
Prunus avium	Vogelkirsche
Prunus padus	Traubenkirsche
Pyrus pyraster	Wildbirne
Quercus petraea	Traubeneiche
Quercus robur	Stieleiche
Platanus x hybrida	Platane (nur Innenstadtbereich)
Robinia pseudoacacia	Robinie (nur Innenstadtbereich)
Salix spec.	einheimische Baumweiden in Sorten
Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus intermedia	schwedische Mehlbeere (nur Siedlungsbereich)
Sorbus domestica	Speierling
Sorbus torminalis	Elsbeere
Tilia cordata	Winterlinde
Tilia platyphyllos	Sommerlinde
Tilia spec.	Linden in Arten und Sorten

Straucharten:

Acer campestre	Feldahorn	ungiftig
Corylus avellana	Haselnuß	ungiftig
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	wenig giftig (Blätter, Früchte)
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen	stark giftig (ganze Pflanze)
Frangula alnus	Faulbaum	ungiftig
Ligustrum vulgare	Liguster	wenig giftig (ganze Pflanze)
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche	wenig giftig (Beeren)
Rhamnus cathartica	echter Kreuzdorn	wenig giftig (Rinde+unreife Früchte)
Rosa canina	Heckenrose	ungiftig
Rosa gallica	Essigrose	ungiftig
Rosa glauca	Hechtrose	ungiftig
Rosa multiflora	vielblütige Rose (nur Siedlungsbereich)	ungiftig
Rosa rubiginosa	Zaunrose	ungiftig
Salix spec.	einheimische Strauchweiden in Sorten	ungiftig
Sambucus nigra	schwarzer Holunder	wenig giftig (ganze Pflanze, nicht Blüten u. reife Beeren)
Sambucus racemosa	roter Holunder	siehe oben
Viburnum lantana	wolliger Schneeball	giftig
Viburnum opulus	gemeiner Schneeball	giftig

C) Bereich Löbriedel / Vorhügelzone / Haardtrand**Baumarten:**

Acer campestre	Feldahorn
Acer monspessulanum	französischer Ahorn (nur Siedlungsbereich)
Acer platanoides	Spitzahorn
Aesculus hippocastanum	Roßkastanie (nur Siedlungsbereich)
Aesculus x carnea	rotblühende Roßkastanie (nur Siedlungsbereich)
Alnus glutinosa	Erle
Betula verrucosa	Weiß-Birke
Carpinus betulus	Hainbuche
Castanea sativa	Edelkastanie
Cydonia oblonga	Quitte
Fagus sylvatica	Rotbuche
Fraxinus excelsior	Esche
Juglans regia	Walnuß
Malus sylvestris	Wildapfel
Mespilus germanica	Mispel
Morus alba	weißer Maulbeerbaum (nur Siedlungsbereich)
Morus nigra	schwarzer Maulbeerbaum (nur Siedlungsbereich)
Pinus sylvestris	Waldkiefer
Prunus avium	Vogelkirsche
Prunus padus	Traubenkirsche
Pyrus pyraster	Wildbirne
Quercus cerris	Zerreiche (nur Innenstadtbereich)
Quercus frainetto	ungarische Eiche (nur Innenstadtbereich)
Quercus petraea	Traubeneiche
Quercus pubescens	Flaumeiche (nur Siedlungsbereich)
Quercus robur	Stieleiche
Platanus x hybrida	Platane (nur Innenstadtbereich)
Robinia pseudoacacia	Robinie (nur Innenstadtbereich)
Salix spec.	einheimische Baumweiden
Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus intermedia	schwedische Mehlbeere (nur Siedlungsbereich)
Sorbus domestica	Speierling

Sorbus torminalis
 Tilia cordata
 Tilia platyphyllos
 Tilia spec.

Elsbeere
 Winterlinde
 Sommerlinde
 Linden in Sorten

Straucharten:

Acer campestre	Feldahorn	ungiftig
Corylus avellana	Haselnuß	ungiftig
Cornus mas	Kornelkirsche	ungiftig
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	wenig giftig (Blätter, Früchte)
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen	stark giftig (ganze Pflanze)
Frangula alnus	Faulbaum	ungiftig
Ligustrum vulgare	Liguster	giftig (ganze Pflanze)
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche	wenig giftig (Beeren)
Prunus mahaleb	Steinweichsel	ungiftig
Prunus spinosa	Schlehe	ungiftig
Rhamnus cathartica	echter Kreuzdorn	wenig giftig (Rinde, unreife Früchte)
Rosa canina	Heckenrose	ungiftig
Rosa gallica	Essigrose	ungiftig
Rosa glauca	Hechtrose	ungiftig
Rosa multiflora	vielblütige Rose	
	(nur Siedlungsbereich)	ungiftig
Rosa rubiginosa	Zaunrose	ungiftig
Salix spec.	einheimische Strauchweiden in Sorten	ungiftig
Sambucus nigra	schwarzer Holunder	wenig giftig (ganze Pflanze, nicht Blüten und reife Beeren)
Sambucus racemosa	roter Holunder	siehe oben
Viburnum lantana	wolliger Schneeball	giftig (Rinde und Blätter)
Viburnum opulus	gemeiner Schneeball	giftig (Rinde und Blätter)

Liste „Obstgehölze – Hochstammsorten“

Sortenbezeichnung und Reifezeit (Genußreife der Früchte)

Für alle räumlichen Bereiche Landaus geeignet (A,B,C)

Äpfel

<u>Sortenbezeichnung</u>	<u>Reifezeit</u>
Berlepsch	XI
Bittenfelder	XI
Blenheim	XI
Bohnapfel	XII
Brettacher	XII
Champagner Renette	XII
Danziger Kantapfel	IX
Gewürzluiken	XI
Glockenapfel	XI
Graue Herbstrenette	X
Hibernal	IX
Jakob Fischer	IX
Jakob Lebel	X
Kaiser Wilhelm	XII
Kohlapfel	XII
Kohlenbacher	X
Landsberger Renette	XI
Maunzenapfel	XI

Prinz Albrecht	X
Purpurroter Zwiebelapfel	X
Rote Sternrenette	X
Roter Boskoop	XII
Roter Zigeuner	VIII
Thurgauer Weinapfel	XI
Transparent de Croncels	IX
Weißer Winterkalvil	XI
Winterrambur	XII

Birnen

<u>Sortenbezeichnung</u>	<u>Reifezeit</u>
Alexander Lucas	X
Bosc's Flaschenbirne	X
Charles Ernest	X
Conferéce	IX
Frühe von Trévoux	VIII
Gellerts Butterbirne	IX
Gräfin von Paris	XI
Gute Luise	IX
Köstliche von Charneu	X
Nordhäuser Winterforelle	I
Oberösterreichische Weinbirne	XI
Pastorenbirne	XI
Pierre Corneille	IX
Schweizer Wasserbirne	XI
Stuttgarter Geißhirtle	VIII
Tongern	X
Vereinsdechantsbirne	X

Kirschen

<u>Sortenbezeichnung</u>	<u>Reifezeit</u>
Büttners Rote Knorpel	VII
Dösins Gelbe	VII
Große Schwarze Knorpel	VII
Hedelfinger Riesenkirsche	VII
Kaiserstühler Dritte Schwarze	VI
Kaiserstühler Erste Schwarze	VI
Kassins Frühe	VI
Markgräfler Kracher	VII
Meckenheimer Frühe Rote	VI
Napoleonskirsche	VI
Schauenburger	VII
Schneiders Späte Knorpel	VII
Untertländer	VII

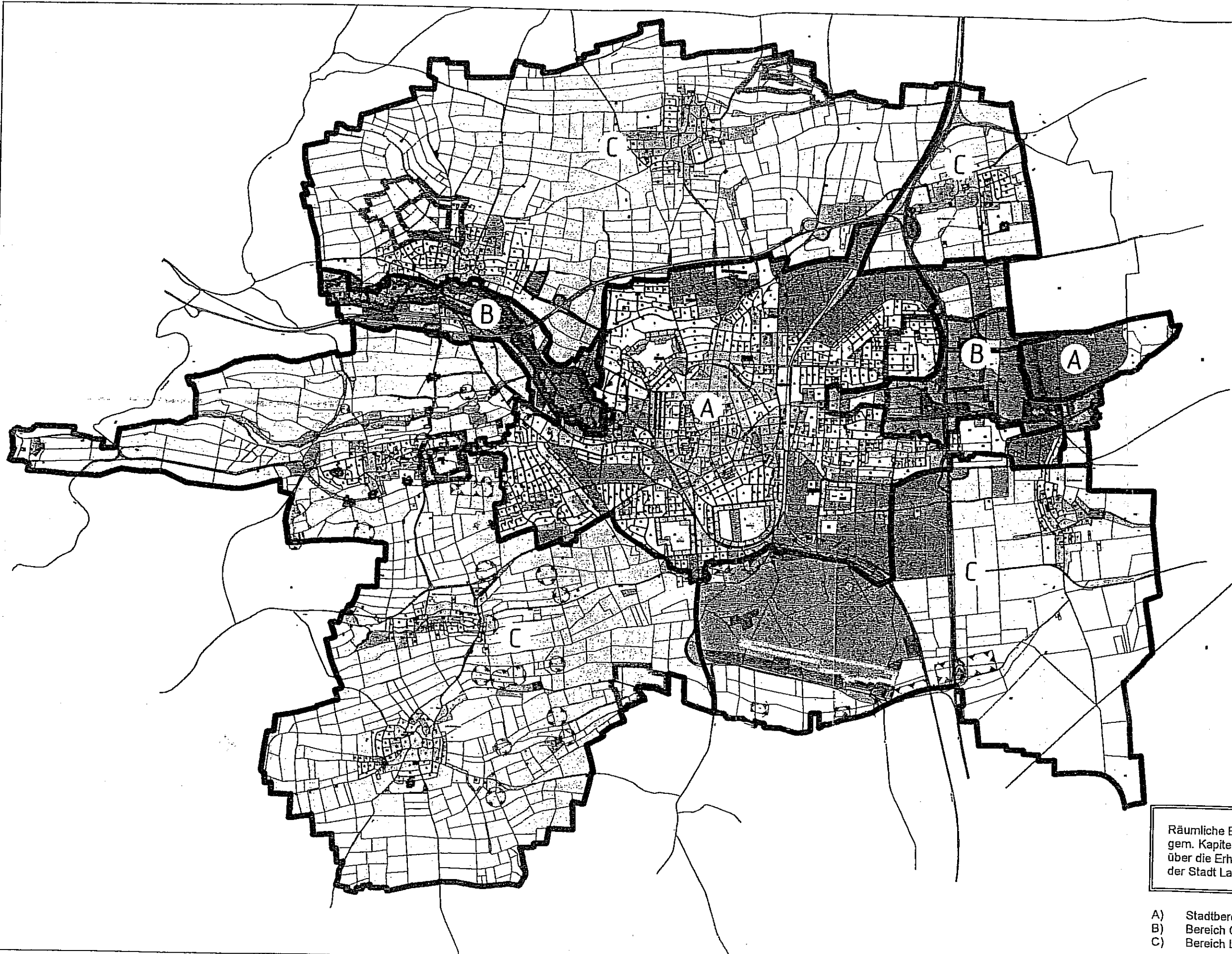
Zwetschgen, Pflaumen, Renekloden, Mirabellen

<u>Sortenbezeichnung</u>	<u>Reifezeit</u>
Bühler Frühzwetschge	VIII
Czernowitzer	VIII
Deutsche Hauszwetsche	IX
Deutsche Hauszwetsche Typ Purpurgold	IX
Deutsche Hauszwetsche Typ Elscheid	X
Ersinger Frühzwetsche	VIII
Fellenberger	IX
Große Grüne Reneklode	IX
Lützelaschser Frühzwetsche	VII

Nancy Mirabelle	VII
Ortenauer	VIII
Oullins Reneklode	VIII
President	X
Ruth Gerstetter	VII
Stanley	IX
The Czar	VIII
Zimmers Frühe	VII
Große Eierzwetsche	VIII
Kandeler Zuckerzwetsche	IX
Wilhelmine Späth	VIII

Kletterpflanzen

Art	erforderliche Kletterhilfe an Wand oder Mauer (mit / ohne)	Standort (+ / +/- / -) (Sonne/Halbschatten/Schatten)	Giftigkeit
Großblättriger Efeu (<i>Hedera hibernica</i>)	ohne	+ +/- -	giftig (ganze Pflanze)
Kleinblättriger Efeu (<i>Hedera helix</i>)	ohne	+ +/- -	giftig (ganze Pflanze)
Mauerwein (<i>Parthenocissus quinquefolia</i> „Engelmannii“)	ohne	+ +/-	ungiftig
Pfeifenwinde (<i>Aristolochia durior</i>)	mit	+ +/-	giftig
Trompetenwinde (<i>Campsis radicans</i>)	mit	+	ungiftig
Waldrebe (<i>Clematis vitalba</i>)	mit	+ +/-	giftig (ganze Pflanze)
Weinrebe (<i>Vitis</i> „Phoenix“, weiß, und <i>Vitis</i> „Regent“, rot; pilzresist.)	mit	+	ungiftig
Wilder Wein (<i>Parthenocissus quinquefolia</i>)	mit	+ +/-	ungiftig



Räumliche Bereiche zur Anwendung der Pflanzlisten
gem. Kapitel 6 der Anlage zu § 2 Abs. 3 der Satzung
über die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen
der Stadt Landau in der Pfalz

- A) Stadtbereich Landau
- B) Bereich Quechniederung und Bachniederungen
- C) Bereich Lößriedel / Vorhügelzone / Haardtrand